



MEDIA-DATEN

VERLAGSDATEN

TECHNISCHE ANGABEN

ANZEIGENPREISE

SONDERFORMATE / WERBEFORMEN

BEILAGENPREISE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



VERLAG

Verlag Christliche Familie GmbH
Postfach 10 37 52, 50477 Köln

REDAKTION

Katholische SonntagsZeitung für das Bistum Regensburg
Königsstraße 2, 93047 Regensburg
Tel. 09 41 5 86 76-20, Fax 09 41 5 86 76-66
Internet: www.katholische-sonntagszeitung.de
E-Mail: sonntagszeitung-regensburg@suv.de

ANZEIGENVERKAUF/MEDIA-TEAM

Iris Schmidbauer, Tel. 09 41 5 86 76-41
Sekretariat: Karin Heindl, Tel. 09 41 5 86 76-10
Königsstraße 2
93047 Regensburg

E-Mail:
sonntagszeitung-anzeigen@suv.de
Fax 09 41 5 86 76-39

ERSCHEINUNGSORT/ERSCHEINUNGSWEISE

93047 Regensburg, Nielsen IV (Bayern)
wöchentlich zum Sonntag

SCHLUSSTERMINE FÜR ANZEIGENAUFTRÄGE

jeweils 7 Arbeitstage vor Erscheinen

ALLGEMEINE VERLAGSANGABEN

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Aufträge werden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen und zu den zusätzlichen Bedingungen des Verlages ausgeführt.

BANKVERBINDUNG

Liga Bank, BLZ 75090300, Konto-Nr. 190748

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

14 Tage netto. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die üblichen Bankzinsen berechnet. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

AGENTURPROVISION

Anerkannte Werbeagenturen erhalten 15% auf den Grundpreis

CHIFFRE-GEBÜHR

5,20 EUR

AUFLAGE (LT. IVW II. QUARTAL 2011)

Druckauflage: 22.069
Verbreitete Auflage: 21.339
Abonnenten: 21.226

ZEITUNGSFORMAT/SATZSPIEGEL

Zeitungsformat: 255 mm breit/350 mm hoch
Satzspiegel: 230 mm breit/306 mm hoch

SPALTENANZAHL

Anzeigenteil 5, Textteil 4

Spaltenbreiten	1	2	3	4	5
Anzeigenteil mm	45	92	139	186	230
Textteil mm	54	112	171	230	–

DIGITALE DRUCKUNTERLAGEN

E-Mail: sonntagszeitung-anzeigen@suv.de
Datenträger: CD
Komprimierung: Stuffit, ZIP
Formate: EPS, TIFF, PDF, QuarkXPress- und InDesigndateien bitte als PDF, Photoshop-, Illustrator- und Freehanddateien

Die zu übertragende Datei muß in einem Ordner verpackt sein (alle verwendeten Schriften und Bilder bitte mitliefern, bzw. Schriften in die Dokumente einbinden). Der Ordner soll mit dem Namen des Anzeigenkunden versehen werden. Bitte lassen Sie uns eine Kurzinfor zukommen, mit dem Motiv, Dateinamen und evtl. Ansprechpartner mit Tel.-Nr.

Ihr Kontakt für die elektronische Anzeigenübermittlung: Tel.: 09 41/58676-30

TECHNISCHE ANGABEN

DRUCK/DRUCKUNTERLAGEN

Rotationsoffsetdruck

	s/w	Farbanzeigen
Rasterweite	32	32-40
Rasterform	Kettenraster oder Quadratform	
Schwärzung	Film 3,8/Papier 1,8	Film 3,8
Max. Farbdeckung	-	280 %
Farbzunahme	ca. 15-20 %	ca. 15-20 % je Farbe
Tonwertumfang	Lichter Ton 8%, zeichnende Tiefe 92 % Ein vorhandener Mitteltonwert sollte um 47 % liegen, jedoch keinesfalls über 50 %	
Strichbreite	- positiv 0,1 - negativ 0,2 - gerastert 0,5	
Andrucke	4fach auf Zeitungspapier	



SCHWARZWEISS-ANZEIGEN

	Anzeigenteil mm-Preis	Textteil mm-Preis
Lokalpreis*	1,10 EUR	2,50 EUR
Grundpreis	1,30 EUR	2,90 EUR

Ermäßigte Preise ohne Nachlässe (für Anzeigen im Direktverkehr):

Kirchliche Anzeigen Fremdenverkehrsanzeigen/Gastronomie Unterricht/Schulen Gemeinnützige Vereine	}	1,00 EUR
Privatanzeigen		0,90 EUR

ANZEIGENPREISE

FARBANZEIGEN (EUROSKALA)

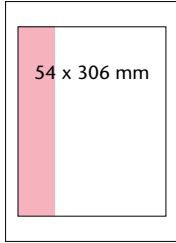
Mindestgröße: 300 mm
Mindestpreis: mm-Preis x 300 mm

	Anzeigenteil mm-Preis	Textteil mm-Preis
Lokalpreis*	1,60 EUR	4,10 EUR
Grundpreis	2,10 EUR	4,80 EUR

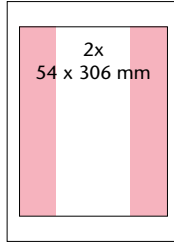
Nachlässe:

Malstaffel		Mengenstaffel	
3 Anzeigen	3 %	750 mm	3 %
6 Anzeigen	5 %	1500 mm	5 %
12 Anzeigen	10 %	3000 mm	10 %
20 Anzeigen	15 %	7500 mm	15 %
51 Anzeigen	20 %	10000 mm	20 %

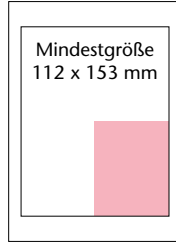
Lokalpreis*: für Anzeigen aus dem Verbreitungsgebiet im Direktverkehr



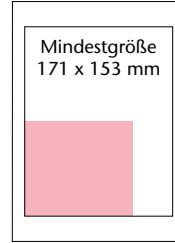
1/4 Seite blatthoch
1 Textspalte



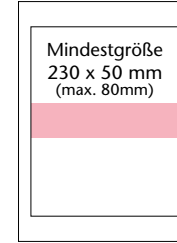
Blattspalten-Anzeige
2x 1 Textspalte



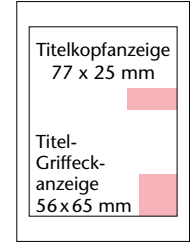
Eckfeld-Anzeige
2 Textspalten, 1/4 Seite



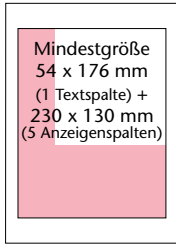
Eckfeld-Anzeige
3 Textspalten



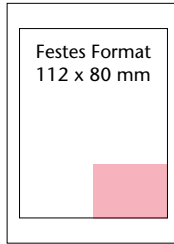
Blattspalten-Anzeige auf
Textseite in der Seitenmitte
Sonderplatzierungsaufschlag 50%



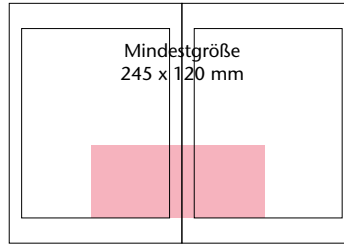
Titelkopfanzeige: 1,5 bzw.
1 Textspalte zum Textteil
mm-Preis + 50% Aufschlag



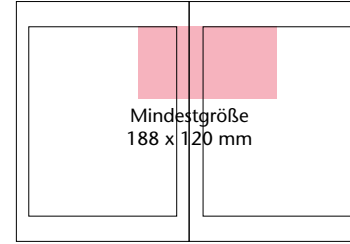
L-Form-Anzeige
auf Textseite



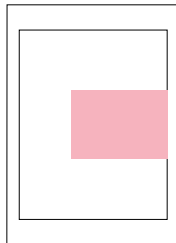
Griffeck-Anzeige, 2 Text-
spalten, Berechnung
pauschal 300 mm zum
Grund-/Lokalpreis



Anzeigen über Bund 4 Textspalten plus Bund
Berechnung 6 Anzeigenspalten,
Platzierung auf Anfrage



Anzeigen über Bund 3 Textspalten plus Bund
Berechnung 4,75 Anzeigenspalten,
Platzierung auf Anfrage



KARTENKLEBUNG

Grundpreis %o Ex.:
Lokalpreis %o Ex.:
Mindestbelegung:
Format:

Papiergewicht:
Produktgewicht:
Platzierung:

105,00 €
95,00 €
15.000 Ex
mind. 95 x 70 mm
max. 148 x 105 mm
mind. 120 g/qm, max. 170 g/qm
max. 10 g je Karte
Umschlagseite 1 oder 4
Klebebereich auf Anfrage

Platzierung innerhalb von Sonderthemen nur begrenzt möglich.

UMRECHNUNGSFAKTOR TEXTSPALTEN

1 Textspalte = 1,25 Anzeigenspalten.

Gerne beraten wir Sie über weitere Sonderwerbformen und Ihre individuellen Wünsche und Vorschläge.

PREIS JE 1 000 BEILAGEN

Preis % bis	25 g	30 g	35 g	40 g
EUR	65,00	70,00	75,00	80,00

Je weitere 5 g: 5,00 EUR

LIEFERANSCHRIFT

Passauer Neue Presse Druck GmbH
„Katholische SonntagsZeitung“
Ausgabe Nr. _____ vom _____
Medienstr. 5
94036 Passau

ANLIEFERUNGS-/RÜCKTRITTSSTERMINE

7 Werktage vor Erscheinungstermin frei Haus (Mo. - Do. 8 - 15 Uhr, Fr. 8 - 13 Uhr), frühestens jedoch 14 Werktage vor Erscheinungstermin. Kann der Auftrag an dem vereinbarten Termin wegen verspäteter Anlieferung der Prospekte nicht ausgeführt werden, hat der Auftraggeber ein Ausfallhonorar in Höhe von 20 % der Beilagekosten zu erstatten.
Letzter Rücktrittstermin: 14 Werktage vor Erscheinen.

BEILAGEN

FORMAT UND PAPIERGEWICHT

Format	minimal 105 x 149 mm
	maximal 220 x 305 mm

Einzelblätter im Format DIN A6 dürfen ein Papiergewicht von 170 g/qm nicht unterschreiten. Einzelblätter im Format größer als A6 müssen ein Flächengewicht von mindestens 120 g/qm aufweisen. Höchstgewicht 60 g

ERFORDERLICHE STÜCKZAHLEN

Gesamtbelegung z. Zt. 22.400	Teilbelegung	auf Anfrage
Mindestmenge 10.000		

Aktuelle Auflage vor Herstellung der Beilagen bitte erfragen!

SONSTIGE ANGABEN

Beilagenaufträge sind erst nach Vorlage eines Musters und dessen Billigung für den Verlag bindend. Prospekte mit mehreren Blättern gelten nur dann als eine Beilage, wenn sie geheftet, geleimt oder kuvertiert sind.
Alleinbelegung und Konkurrenzausschluß können nicht zugesagt werden.
Beilagenhinweis: kostenlos im redaktionellen Teil.

- 1. Beilagen-Format**

minimal	105 mm x 149 mm
maximal	220 mm x 305 mm
- 2. Beilagen-Gewicht** maximal 60 g
- 3. Papiergewicht**

Einzelblätter im Format DIN A6 dürfen ein Papiergewicht von 170 g/qm nicht unterschreiten. Einzelblätter mit Formaten größer als DIN A6 bis DIN A4 müssen ein Flächengewicht von mindestens 120 g/qm aufweisen.
- 4. Falzarten**

Beilagen müssen im Kreuz-, Wickel- oder Mittelfalz gefalzt sein. Zickzack- und Altarfalz lassen sich nicht verarbeiten. Mehrseitige Beilagen mit Formaten größer als DIN A5 (148 mm x 210 mm) sollten den Falz an der langen Seite aufweisen.
- 5. Beschnitt**

Alle Beilagen müssen rechtwinklig und formatgleich geschnitten sein. Beilagen dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer aufweisen.
- 6. Angeklebte Produkte (z. B. Postkarten)**

Postkarten sind in der Beilage grundsätzlich innen anzukleben. Sie müssen dabei bündig im Falz zum Kopf oder Fuß der Beilage angeklebt sein. Bei allen Beilagen mit außen angeklebten Produkten muß die Vorlage eines Musters beim Verlag erfolgen. Beilagen wie Sonderformate, gefüllte Kuverts, Warenmuster oder -proben bedürfen grundsätzlich eines Probelaufs (500 - 1000 Expl./Lauf), um Angaben über Verarbeitbarkeit, Leistungsminderung, Fehlquote und Verpackungsart machen zu können.
- 7. Draht-Rückenheftung**

Die Draht-Rückenheftung sollte möglichst vermieden werden. Bei Verwendung muß die Drahtstärke der Rückenstärke der Beilage angemessen sein. Dünne Beilagen sollten grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden.
- 8. Anlieferungszustand**

Die angelieferten Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige Verarbeitung gewährleisten, ohne daß eine zusätzliche, manuelle Aufbereitung notwendig wird. Durch zu frische Druckfarben oder durch elektrostatische Aufladung sowie durch Stanzung bzw. Perforation zusammengeklebte Produkte sind nicht zu verarbeiten. Das gleiche gilt für feucht gewordene Beilagen. Beilagen mit umgeknickten Ecken bzw. Kanten, mit Quetschfalten, mit verlagertem Rücken müssen aussortiert werden und führen zu einer Auflagenminderung der beizufügenden Produkte. Es entstehen unter anderem auch Mehrkosten. Einwandfreier Zustand und Stückzahl kann bei Anlieferung der Prospekte nicht beurteilt werden.
- 9. Lagenbildung**

Die unverschränkten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 80 bis 100 mm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind. Eine Vorsortierung wegen zu dünner Lagen darf nicht notwendig sein. Das Verschnüren oder Verpacken einzelner Lagen ist nicht erwünscht und auch nicht zweckmäßig.
- 10. Palettierung**

Die Beilagen müssen sauber auf stabilen Mehrwegpaletten gestapelt sein. Beilagen sollen gegen eventuelle Transportschäden (mechanische Beanspruchung) und ggf. gegen Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein.

Um ein Aufsaugen von Feuchtigkeit zu vermeiden und die Lagen vor Schmutz zu schützen, ist der Palettenboden mit einem stabilen Karton abzudecken. Das Durchbiegen der Lagen kann ggf. durch einen stabilen Karton zwischen den Lagen vermieden werden. Der Stapel erhält gleichzeitig mehr Festigkeit. Wird der Palettenstapel umreift oder schutzverpackt, ist darauf zu achten, daß Kanten der Beilagen nicht beschädigt oder umgebogen werden. Jede Palette muß analog zum Lieferschein deutlich sichtbar mit einer Palettenkarte mit Inhalts- und Mengenangabe gekennzeichnet sein.

- 11. Packmitteleinsatz**

Die Verpackung ist auf das notwendige, zweckdienliche Minimum zu beschränken.
- 12. Einsatz von recyclingfähigem Verpackungsmaterial**

Paletten und Deckelbretter sind im Mehrwegverfahren zu nutzen. Palettenbänder sollen aus Stahl sein. Kunststoffmaterialien müssen aus PE sein. Die Kartonagen müssen recyclingfähig sein. Als Verpackungsmittel darf kein Verbundmaterial eingesetzt sein.
- 13. Lieferschein**

Aus dem Lieferschein hat hervorzugehen, daß die Beilage für die „Katholische SonntagsZeitung für das Bistum Regensburg“ ist, der Erscheinungstermin, ggf. die belegte Ausgabe, Auftraggeber der Beilage, Beilagentitel oder Artikelnummer bzw. Motiv, Auslieferungstermin, Beilagenhersteller, Absender und Empfänger, Anzahl der Paletten, Gesamtstückzahl der gelieferten Beilagen, Stückzahl der Beilagen je Palette. Ferner sind erforderlich: Textgleichheit des Lieferscheines zur Palettenkarte; Raum für Vermerke.
- 14. Doppelbelegungen** sind nicht völlig auszuschließen, vor allem bei Beilagen mit niedrigerem Papiergewicht oder Hochglanzpapier. Das gleiche gilt für durch frische Druckfarbe zusammengeklebte oder elektrostatisch aufgeladene Beilagen.
- 15. Teilbelegungen** sind ein besonderer Kundenservice von uns, dessen Realisierung nicht unproblematisch ist. Durch kurzfristige vertriebliche oder produktionstechnisch bedingte Umstellungen der Fahrertouren und daraus resultierende Überschneidungen bzw. Belegung von nicht in Auftrag gegebenen Touren übernehmen wir keine Gewähr.

Kartenkleber

- Klebebereich:** Umschlagseite 1 oder 4 im Satzspiegel auf Anfrage
- Kantentoleranzen:** +/- 1 mm
- Produktgewicht:** max. 10 g
- Papiergewicht:** min. 120 g/qm, max. 170 g/qm
- Format:** max. 148 x 105 mm, min. 95 x 70 mm
- Anlieferungszustand:** Karten dürfen nicht aneinander haften, weder durch Druckfarbe, elektrostatische Aufladung, Stanzungen oder Perforierungen und dürfen keine reflektierenden Oberflächen haben. Die Karten dürfen weder geknickte Ecken oder Kanten, noch Quetschfalten enthalten. Karten müssen rechtwinklig und formatgleich geschnitten sein. Verformte, offene oder gefaltete Karten sind nicht verarbeitbar.



1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen den gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlaß dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, daß die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll und dies vom Verlag schriftlich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne daß dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Auftragsaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Dem Auftraggeber werden bei Ablehnung eines Auftrags vom Verlag keine im Vorfeld entstandenen Produktionskosten erstattet.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen, Beikleber etc. ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für die belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen des Auftraggebers müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen laut Preisliste sowie die Einziehungskosten berechnet. Dem Auftraggeber bleibt jedoch der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens vorbehalten. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Vorlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.



17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluß über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie mehr als 25 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absenken der Auflage rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, daß dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Mißbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES VERLAGES

- a) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- b) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages,

auch wenn er nicht rechtzeitig sistiert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Auftraggeber hält den Verlag auch von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.

- c) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.
- d) Fälle höherer Gewalt wie auch vom Verlag unverschuldete Arbeitskämpfe Maßnahmen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.
- e) Bei fernmündlichen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung.
- f) Ansprüche bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen sind dann ausgeschlossen, wenn der Werbungtreibende die Möglichkeit hatte, vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinzuweisen. Der Vergütungsanspruch des Verlages bleibt unberührt.
- g) Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlaß, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlaß von vornherein berechtigt. Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlaß erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.
- h) Ein Kollegenrabatt von zehn Prozent auf den Grundpreis wird nur bei Direkt-Anzeigenaufträgen gewährt.
- i) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen und Kollektiven Sonderpreise festzulegen. Er behält sich ferner das Recht vor, die Berichtigung (Gutschriften, Nachberechnungen) fehlerhafter Auftragsberechnungen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung vorzunehmen.
- j) Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- k) Persönliche Haftung des Verteters eines Auftraggebers: Ist der Auftraggeber eine juristische Person, ein im übrigen beschränkt Haftender (z. B. GmbH), so haftet gegenüber dem Verlag der für diesen Auftraggeber Zeichnende persönlich wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.
- l) Datenschutz: Gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, daß im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferantendaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.
- m) Es werden nur solche Anzeigen und Beilagen veröffentlicht, die nach Inhalt und Form in den Rahmen der katholischen Presse passen.

